



Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 1210

Änderung Nr. 1



der Gemeinde Ihlow

OT. W.-Kirchloog, Grünstückenweg



Satzung
zum Bebauungsplan Nr. 1210,
Änderung Nr. 1
der Gemeinde Ihlow,
OT. W.-Kirchloog

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Ihlow folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1210 beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des am 22.05.1998 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 1210.

§ 2
Sachlicher Änderungsbereich

Bei der Änderung handelt es sich um den Wegfall folgender gestalterischen Festsetzungen:

- Nr. 1 Dachaufbauten,
- Nr. 2 Dachform,
- Nr. 3 Dacheindeckungen,
- Nr. 4 Außenwände.

Die gestalterische Festsetzung Nr. 5 Traufwandhöhe wird künftig als Festsetzung Nr. 1 geführt. Die unter Nr. 6 aufgeführten Ausnahmen werden unter Nr. 3 geführt (jetzt nur noch Ausnahmen für die Traufwandhöhe).

Folgende neue Festsetzung Nr. 2 wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

Nr. 2 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf das Maß von 9,0 m an keiner Stelle überschreiten. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und First.

Außerdem erfolgt folgende Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Baunutzungsverordnung):

Nördlich des Flurstückes 146/1, Flur 1, Gemarkung Westerende-Kirchloog, erfolgt eine Erweiterung der überbaubaren Fläche in der Form, dass der Abstand der überbaubaren Fläche von 10 m auf 3 m zur o. a. Flurstücksgrenze reduziert wird. Der Abstand der überbaubaren Fläche zum westlich im Bebauungsplan festgesetzten Entwässerungsgraben und zur östlich festgesetzten Planstraße A beträgt ebenfalls 3m.

Der Umfang der Erweiterung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 17.09.2001

Die Bürgermeisterin

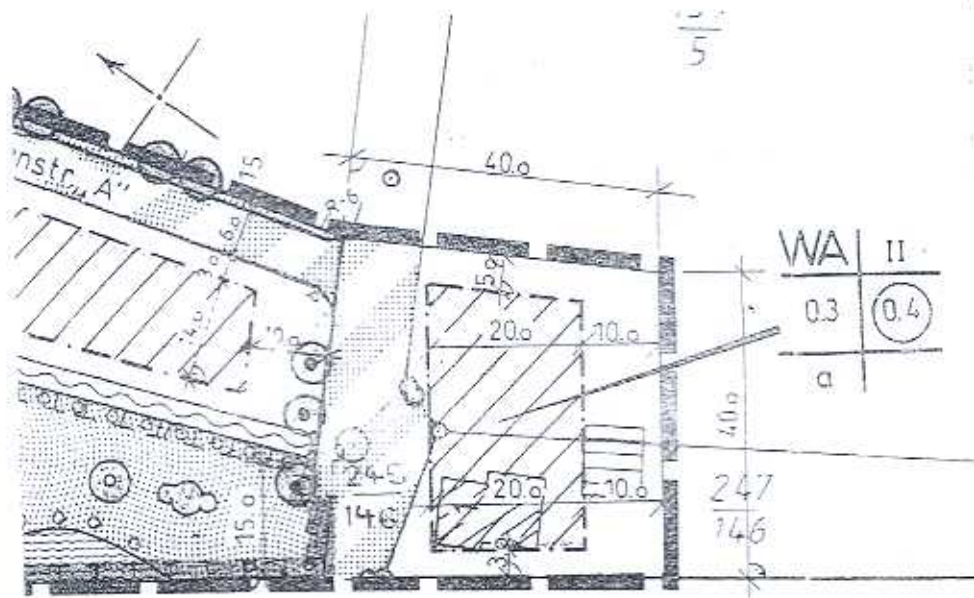
Janssen
Janssen



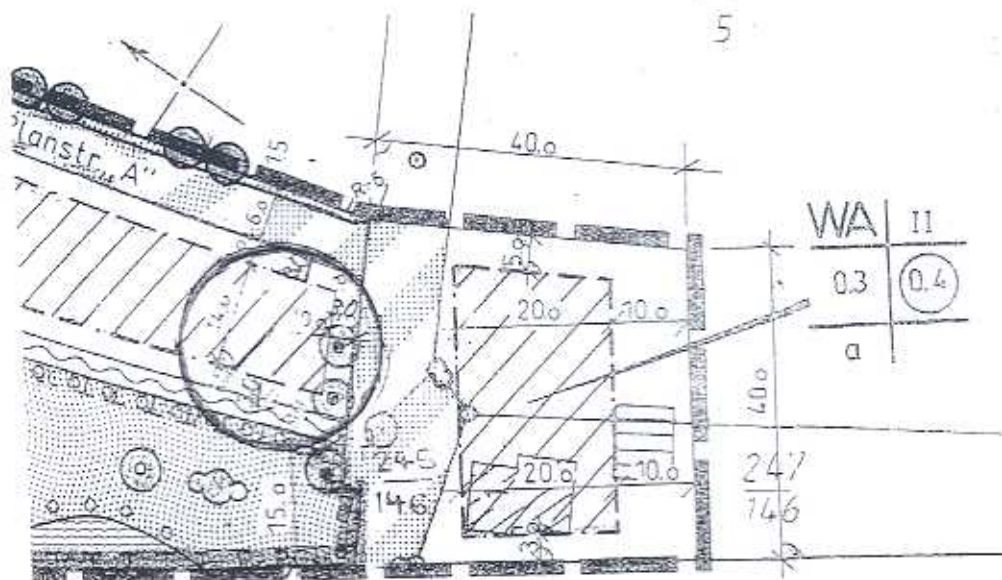
Der Gemeindedirektor

Jürgens
Jürgens

Rechtsverbindliche Festsetzungen des B.-Plans Nr. 1210



1. Änderung des B.-Plans Nr. 1210



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Gemarkung:
Maßstab:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.


Aurich, den _____

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Baubauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Gemeinde Ihlow.

Ihlow, den 17.09.2001




Planverfasser
Gemeindebauamt

Aufstellungsbeschluss


Der VA der Gemeinde Ihlow hat in seiner Sitzung am 19.04.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1210 (1. Änderung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 4., 5. und 7.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Ihlow, den 17.09.2001





Bürgermeisterin




Gemeindedirektor


Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 04., 05. und 07.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht und am 15.06.1999 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Ihlow, den 17.09.2001




Bürgermeisterin


Gemeindedirektor


Öffentliche Auslegung


Der VA der Gemeinde Ihlow hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 23.08.1999 bis 23.09.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ihlow, den 17.09.2001




Bürgermeisterin


Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ihlow, den _____

Siegel

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Ihlow, den _____

Siegel

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.10.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Ihlow, den 17.09.2001



[Handwritten signature]

Bürgermeisterin

[Handwritten signature]

Gemeindedirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. _____) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

_____, den _____

Siegel

Anzeige

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am _____ angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan einschließlich der enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch

_____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

_____ den

Siegel

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom _____ (Az _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen..

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Ihlow, den

Siegel

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist am *19.10.01* im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist damit am *19.10.01* rechtsverbindlich geworden.

Ihlow, den

Siegel

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nicht geltend gemacht worden.

Ihlow, den

Siegel

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Ihlow, den

Siegel

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Ihlow, den

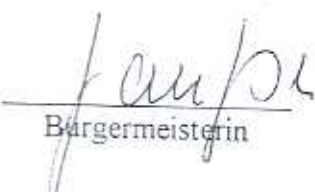
Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 BGBl. I S. 2253 und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Ihlow diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1210 mit den textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Ihlow, den 17.09.2001




Bürgermeisterin


Gemeindedirektor



Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigung)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt.
Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Ihlow, den 15. AUG 2007



Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister
im Auftrag

